

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)**

vom 29. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. August 2022)

zum Thema:

**Rückforderungen von Mietkautionen bei ALG II-Bezug II**

und **Antwort** vom 14. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Sep. 2022)

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13042

vom 29. August 2022

über Rückforderungen von Mietkautionen bei ALG II-Bezug II

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1. In der Antwort zur schriftlichen Anfrage [19/12618](#) teilte die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Soziales auf Seite 3, Absatz 1, Satz 5 mit, dass ein IT-unterstütztes Forderungskonto angelegt wird um die fälligen Restsummen der Mietkautionen zurückzufordern. In welchem IT-System wird ein Forderungskonto angelegt, welches monatlich die 10% des Regelbedarfes einbehält? Wer im Jobcenter legt dieses Forderungskonto an (Teamleitungen, Sachbearbeiter, Fachassistenten etc.)?

Zu 1.: Das Forderungskonto besteht im IT-Fachverfahren SAP-ERP. Das IT-Fachverfahren ALLEGRO „behält ein“ und „bucht“ auf das bestehende Forderungskonto in SAP-ERP. Forderungskonten werden von den Beschäftigten in einem Jobcenter angelegt, die mit der Bearbeitung des Leistungsanliegens im Leistungsbereich betraut sind.

In den Berliner Jobcentern obliegt diese Aufgabe grundsätzlich den Fachassistentinnen oder Fachassistenten und den Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeitern.

2. Wie werden die offenen Forderungen bei zuvor bewilligten Mietkautionen eingefordert? Bitte konkret aufschlüsseln, welche Abfolge von Arbeitstätigkeiten die Sachbearbeiter/Fachassistenten der Jobcenter und der Inkasso-Service ausführt.

Zu 2.: In den Berliner Jobcentern prüfen grundsätzlich die Fachassistentinnen oder Fachassistenten und/oder Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter die Sach- und Rechtslage und tragen bei Vorliegen der Rechtsgrundlage die Aufrechnung im IT-Fachverfahren ALLEGRO ein. Daraufhin folgt die entsprechende Bescheiderteilung.

3. In der Antwort zur schriftlichen Anfrage [19/12618](#) teilte die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Soziales auf Seite 3, Absatz 1, Sätze 7-9 mit, dass der Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit für die Beitreibung, Mahnverfahren und Vollstreckung zuständig sei. Wie erfährt der Inkasso-Service von den anteiligen Mietkautionen, welche zurück zu fordern sind? Wie erfährt der Inkasso-Service die exakte Summe welche zurückzufordern ist? Und wie treibt der Inkasso-Service die Restsumme der Mietkaution ein, wenn der ehemalige Leistungsbezieher verzogen ist und die ehemalige Hausverwaltung die Mietkaution dem ehemaligen Leistungsbezieher ausbezahlt hat?

Zu 3.: Auf Frage 2 wird verwiesen. Im Übrigen schließt die zuständige Bearbeiterin bzw. der zuständige Bearbeiter nach Beendigung des Leistungsbezuges den Fall final ab. Etwaige noch offene Forderungen werden mit einem Fälligkeitsdatum der Kundin bzw. dem Kunden mit Aufforderung zur Rückzahlung mitgeteilt. Die entsprechenden Informationen werden dem Inkasso-Service zur weiteren Veranlassung übergeben. Damit verbunden sind auch etwaige Wohnsitzwechsel. Dem Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit obliegt die Aufgabe, Forderungen einzuziehen. Dabei handelt er im Auftrag der Agentur für Arbeit, des Jobcenters oder der Familienkasse, vgl. <https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/inkasso-service-aufgaben>. Die Berliner Jobcenter beauftragen in ihrem Zuständigkeitsbereich den Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer eingekauften Dienstleistung gemäß § 44 b Abs. 4 und 5 SGB II in Verbindung mit § 44 c Abs. 2 Satz 2 Ziffer 4 SGB II.

4. Wie sollen die Vermietungen/Hausverwaltungen von dem Auslaufen bzw. Beendigung des ALG II der Leistungsbezieher erfahren, um die Rückzahlung der bewilligten Mietkaution einzuleiten (wenn Leistungsbezieher seiner Hausverwaltung keine Information zukommen lässt)?

Zu 4.: Ein Darlehensvertrag über eine Mietkaution wird mit der Kundin bzw. dem Kunden geschlossen. Eine Überweisung der Mietkaution erfolgt grundsätzlich direkt an die Vermietung bzw. Hausverwaltung. Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer tilgt das Darlehen beim Jobcenter. Im Übrigen wird auf die Fragen 2 und 3 verwiesen.

5. In der Antwort zur schriftlichen Anfrage [19/12618](#) teilte die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Soziales auf Seite 3, Absatz 1, Satz 10 mit, dass regelmäßige Abgleiche während des Leistungsbezuges die rechtzeitigen und vollständigen Rückforderungen von Darlehen garantieren würden. Welche Mitarbeiter nehmen diese regelmäßigen Abgleiche vor (Sachbearbeiter, Fachassistenten, Teamleitung etc.)? Definieren Sie „regelmäßige Abgleiche“. Wie oft werden diese Abgleiche in der Woche oder Monat durchgeführt?

Zu 5.: Auf Frage 1 wird verwiesen. Eine Prüfung der Aufrechnungshöhe erfolgt bei Bearbeitung eines Folgeantrages auf Leistungen der Grundsicherung, sowie zu den Stichtagen, meist jährlich, die mit der Erhöhung der Regelleistung in Verbindung stehen.

Berlin, den 14. September 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales